

ist zwischen dem Einspeiser und dem EVB ein Vertrag nach dem Vertragsmuster 3 (s. Anlage) zu schließen.

(2) Der Einspeiser hat dem EVB bis 31. August des laufenden Jahres die Einspeise- und Stundenhöchstmengen für das folgende Planjahr anzugeben und mit dem EVB unter Zugrundelegung des Vertragsmusters 3 einen vorbereitenden Vertrag zu schließen. Im übrigen findet § 3 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

#### § 22

##### Art und Umfang der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Gasverteilung Gas entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kontinuierlich in das öffentliche Netz einzuspeisen.

(2) Der Einspeiser hat seine Anlagen entsprechend den Weisungen der Gasverteilung und dem mit ihr abgestimmten Reparaturplan zu betreiben und voll auszuführen, seinen Eigenbedarf unter Einhaltung des ihm zugeteilten Verbrauchskontingentes auf ein Mindestmaß zu beschränken, und darüber hinaus alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Einspeisung in das öffentliche Netz zu erhöhen.

(3) Die bei einer Kuppelproduktion, bei der Gas als Nebenproduktion anfällt, bestehenden Besonderheiten sind im Vertrag festzulegen.

(4) Der Einspeiser hat das Gas unter Einhaltung der in der TGL 4726 — Stadtgas —\* festgelegten Gütemerkmale und mit dem vereinbarten Druck zu liefern. Für Gas, auf das die TGL 4726 — Stadtgas — keine Anwendung findet, sind die Gütemerkmale besonders zu vereinbaren.

#### § 23

##### Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Der Einspeiser darf im Interesse der Sicherung der öffentlichen Energieversorgung die Einspeisung nur nach vorheriger Zustimmung oder schriftlicher Vereinbarung mit dem EVB, insbesondere zur planmäßigen Überholung seiner Erzeugungsanlagen, unterbrechen oder einschränken.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen kann der Einspeiser die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrechen oder einschränken, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er ist jedoch verpflichtet, den EVB unverzüglich über Art und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen nach gering bleiben.

#### § 24

##### Übergabestelle, Unterhaltung der Anlage und Messung

(1) Der im Vertrag festgelegte Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für das eingespeiste Gas.

(2) Einspeiser und EVB haben die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Anlage ordnungsgemäß und auf ihre Kosten durchzuführen. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Versorgung so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen sowohl in den Anlagen des Einspeisers als auch in den Anlagen des EVB, seiner Einspeiser und Abnehmer ausgeschlossen sind.

\* Zur Zeit im Entwurf.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) Überholungsarbeiten an seinen Erzeugungsanlagen nach einem mit der zuständigen Gasverteilung abzustimmenden Reparaturplan durchzuführen;
- b) Arbeiten zur Verbesserung seiner Erzeugungsanlagen nach einem Plan vorzunehmen, der mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und bei zentral geleiteten Betrieben zusätzlich mit der zuständigen WB abzustimmen ist;
- c) der Gasverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Erzeugungsanlagen und über « Erzeugungswerte zu machen.

(4) Einspeiser und EVB haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungseinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(5) Den Beauftragten des EVB ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Meßeinrichtungen und Übergabeanlagen zu gewähren.

#### § 25

##### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Ablesung der Meßeinrichtungen hat am letzten Tag jeden Monats bis 24 Uhr durch den Einspeiser zu erfolgen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen Tag am Anfang oder Ende des Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB seine ordnungsgemäße Gasrechnung unter Zugrundelegung der durch die Meßeinrichtungen festgestellten Gasmengen spätestens bis zum 3. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zweifach einzureichen, sofern nicht über die Einreichung der Rechnung etwas anderes vereinbart wird.

(2) Der EVB ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Vereinbarungen über das anzuwendende Verrechnungsverfahren fristgemäß zu begleichen.

(3) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlung in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

- über 1 000,— DM bis 1 500,— DM in einem Zeit-  
abstand von 15 Tagen
- über 1 500,— DM bis 3 000,— DM in einem Zeit-  
abstand von 10 Tagen
- über 3 000,— DM bis 20 000,— DM in einem Zeit-  
abstand von 5 Tagen
- über 20 000,— DM täglich.

#### § 26

##### Verantwortlichkeit und Ansprüche des EVB

(1) Der Einspeiser und der EVB sind einander für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung gemäß § 23 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der Gasverteilung.